

<b>Finanzamt Tempelhof</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	5
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	5
<b>Formulare</b> .....	5
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Finanzamt Tempelhof

Finanzamt Tempelhof

## Anschrift

Tempelhofer Damm 234/ 236  
12099 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 9024 21-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/>

## Barrierefreie Zugänge



Die vorhandenen Aufzüge sind nur eingeschränkt für blinde und sehbehinderte Menschen nutzbar. Bei der Nutzung bedarf es der Hilfe durch eine Person des Vertrauens.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

## Verkehrsanbindungen

### U-Bahn

Ullsteinstrasse: U6

### Bus

Tempelhofer Damm/Ordensmeisterstr.: 170

## Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit

PIN) bezahlt werden.

### **Telefonische Servicezeiten**

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

### **Zahlungsmöglichkeiten**

Girocard (mit PIN)

# Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

## Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:

- beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
- der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

**Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.**

### Achtung:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des

- Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur
- Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine **Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs** ist möglich, wenn:

- ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
- der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.

Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

## Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternanteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternanteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

## Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

## Voraussetzungen

- **Antrag**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)  
Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.  
Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
- **Wann ist keine Übertragung möglich?**  
Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Anlage Kind**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)  
Anlage zur Einkommensteuererklärung

## Formulare

- **Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)
- **Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **§ 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_31.html))
- **§ 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_32.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html))

## Weiterführende Informationen

- **Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag**  
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>)
- **Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017“ der obersten Finanzbehörden der Länder**  
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.